

Beschluss des Landrats vom 26.01.2023

Nr. 1966

15. Fragestunde der Landratssitzung vom 26. Januar 2023 2022/708; Protokoll: pw

1. Ursula Wyss: Gewalt gegen Lehrpersonen

Keine Zusatzfragen.

2. Roman Brunner: Rückbau Rheinstrasse

Keine Zusatzfragen.

3. Sven Inäbnit: Ärztezulassungsstopp in BL

Sven Inäbnit (FDP) dankt für die Beantwortung. Unklar ist, was dies in Zukunft für die Versorgungssicherheit bedeutet. Zusatzfrage: *Beabsichtigt der Regierungsrat eine Analyse zu erstellen, was eine solche Obergrenze in der ganzen Region genau bedeutet in Bezug auf die Versorgung?* Momentan wird dies einfach auf irgendwelche Algorithmen abgestützt, aber nicht auf eine Analyse, was in Zukunft daraus resultieren könnte.

Christina Jeanneret-Gris (FDP) verweist auf die Antwort auf die Frage 3.3. Dort steht, entsprechende Fachkreise würden begrüsst. Zusatzfrage: *Gibt es eine Liste, welche Fachkreise damit gemeint sind?*

Urs Roth (SP) stellt fest, aufgrund des Kantonsgerichtsentscheid werde man bezüglich Formales auf Feld eins zurückgeworfen. Es braucht nun eine gesetzliche Grundlage. Inhaltlich befindet man sich aber nicht auf Feld eins. Eine erste Vorlage wurde bereits ausgearbeitet. Zusatzfrage: *Ist ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren inklusive inhaltliche Analyse denkbar?*

Martin Dätwyler (FDP) hat eine Zusatzfrage zu Punkt 3.2, in welchem es um den gemeinsamen Gesundheitsraum geht: *Was bedeutet das Gerichtsurteil für die Zusammenarbeit mit Basel-Stadt oder bezüglich des Verhaltens von Basel-Stadt?* Schliesslich besteht jetzt eine Diskrepanz. Ist Basel-Stadt bereit, sich anzupassen? Wie wird dies nun harmonisiert zwischen den Kantonen?

Antworten: Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) erklärt betreffend Analyse, dass für die Verordnung der Bedarf auf der Grundlage statistischer Daten zum Ist-Zustand und entsprechender Prognosen ermittelt worden sei. Bei acht Bereichen wurde eine Obergrenze festgelegt, dreizehn gingen damals in die Anhörung. Bei den acht Bereichen gibt es in der Region mehr Ärztinnen und Ärzte, als dies im schweizweiten Vergleich der Fall sein müsste. Spätestens Mitte 2025 wird es eine Höchstzahlenverordnung des Bundes geben, die dann schweizweit umgesetzt werden muss. Das Ganze dient der Dämpfung des Kostenwachstums. Zur Erinnerung: Im ambulanten Bereich schlägt das Wachstum auf die Krankenkassenprämien durch. Wie stark es sich schliesslich auswirken wird, wird man dann sehen. In all denjenigen Bereichen, in denen eine Unterversorgung besteht – insbesondere die hausärztliche Grundversorgung, die Pädiatrie etc. – wird eine Höchstzahlenverordnung nie greifen. Die Verordnungen sind datenbasiert und hinsichtlich der Zukunftsprognosen *best guess*. Es ist kein willkürlicher regulatorischer Eingriff.

Zu den Fachkreisen: Die Liste, wer bisher einbezogen war und wie dies künftig aussehen könnte, wird nachgeliefert. [siehe [Nachtrag](#)]

Zur Frage von Urs Roth betreffend Vorlage respektive beschleunigtes Verfahren: Entscheidend

wird sein, zu welchen Schlüssen das Kantonsgericht in seiner Urteilsbegründung kommen wird. Falls es keine Rekursmöglichkeit gegen den Entscheid geben wird, dann handelt es sich um ein Leiturteil mit einem ein Stück weit schweizweiten Charakter. Es wird abgeklärt, was rechtlich möglich ist. So wäre auch Interessant, die Haltung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Frage zu hören, das explizit in mehreren Urteilen feststellt, dass die kantonsübergreifende Planung zu fördern ist im Interesse der Effizienz und Kostendämpfung. Aus Sicht des Regierungsrats ist der Staatsvertrag, der in beiden Kantonen von der Bevölkerung im Februar 2019 mit rund 80 % Zustimmung angenommen wurde, der politische Wille, um in diese Richtung aktiv zu werden. Es wird entscheidend sein, ob das Gericht feststellt, dass es einen generellen Paragraphen – etwa eine Formulierung im Gesundheitsgesetz – oder ein explizites Gesetz braucht. In Basel-Stadt steht in § 2 des Gesundheitsgesetzes, dass der Regierungsrat das kantonale, nationale und internationale Gesundheitsrecht vollziehe. Gestützt auf diesen Paragraphen erachtet Basel-Stadt die Verordnung weiterhin als gültig. Es wird sich zeigen, was wäre, wenn in einem konkreten Bewilligungsfall gerichtlich entschieden werden müsste. Bräuchte es gemäss Kantonsgerichtsentscheid ein Spezialgesetz für jeden dieser Bereiche, dann käme man in einen Widerspruch mit der Absicht der Bevölkerung, die im Staatsvertrag niedergelegt ist. Die Gefahr wäre gross, dass der Landrat zu einem anderen Schluss kommt als der Grosse Rat Basel-Stadt. Damit wären der Staatsvertrag und somit der Volkswille unterlaufen. Sobald die Urteilbegründung vorliegt, ist es das Ziel, in den beiden Kantonen gleichlautende gesetzliche Grundlagen zu haben.

://: Alle Fragen sind beantwortet.
